



**Richtlinien
zur Förderung
von Investitionen
ambulanter Pflegedienste
im Landkreis Ebersberg
vom 11.10.2011**

Richtlinien
zur Förderung von Investitionen ambulanter Pflegedienste
im Landkreis Ebersberg vom 11. 10. 2011

auf der Grundlage von Art. 74 Abs.1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderverpflichtung der Kommunen für Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen ist mit dem Inkrafttreten des AGSG entfallen. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Besondere Voraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn nachfolgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 2.1. Antragsberechtigt sind ambulante Pflegedienste, die im Landkreis Ebersberg Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege erbringen.
- 2.2. Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG). Sie weisen dies durch das von den Pflegekassen erteilte Institutionskennzeichen (IK-Nr.) nach.
- 2.3. Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Leistungsvereinbarungen. Zum Nachweis hierzu hat die letzte Qualitätsprüfung gem. § 114 SGB XI durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) keine gravierenden pflegerischen und/oder strukturellen Defizite ergeben. Bei Vorliegen solcher Defizite entscheidet die Verwaltung nach Ermessen.
- 2.4. Die Dienste erbringen ihre Leistungen – gegebenenfalls im Verbund mit anderen – rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).
- 2.5. Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs.2 AVSG).
- 2.6. Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 Satz 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.

- 2.7. Die Dienste sollen in der Regel wenigstens seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.
- 2.8. Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
- 2.9. Der Pflegedienst muss zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit sein und bei entsprechenden Maßnahmen zur Bedarfsfeststellung sowie Erhebungen im Rahmen der Sozialplanung des Landkreises Ebersberg und deren Fortschreibung kooperativ mitwirken.
- 2.10. Nicht gefördert werden ambulante Pflegedienste für psychisch kranke Menschen sowie überregionale Pflegedienste für behinderte Menschen im Sinne des § 71 Satz 3 AGSG. Die Förderung dieser Dienste obliegt als Pflichtaufgabe den Bezirken.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt pauschal 2.200 Euro je rechnerischer Vollzeitpflegefachkraft und 1.100 Euro je rechnerischer Vollzeitpflegehilfskraft, die Leistungen nach dem SGB XI im Landkreis Ebersberg erbringen. Diese Berufsgruppen sind in der HeimPersV bzw. im PflWoqG definiert.

Die Förderung darf die jährlichen Investitionen des Pflegedienstes nicht übersteigen.

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a. Maßnahmen die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b. Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagengütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Dazu ist mit Antragstellung ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

5.1. Der Antrag und die Anlagen sind bis spätestens 31.05. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.

5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf der Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:

5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage). Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, - BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV- 1, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

Die Wochenarbeitszeit je Vollzeitkraft orientiert sich an der beim Pflegedienst allgemein geltenden Arbeitszeitvereinbarung.

Wer das ganze Jahr über die übliche Arbeitszeit geleistet hat, ist immer eine Vollzeitkraft (1,0). Für Versicherte, die dem Unternehmen nicht das ganze Jahr angehört haben oder nur teilzeitbeschäftigt waren, werden die geleisteten Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitsvertrages zusammengezählt und zu "Vollbeschäftigten" umgerechnet. Geringfügig Beschäftigte sind in diesem Sinn auch Teilzeitbeschäftigte.

Die Errechnung der Vollbeschäftigten erfolgt, indem die im Kalenderjahr geleisteten Arbeitstunden addiert und dann durch die jeweilige Jahresarbeitsstundenzahl dividiert werden.

Personen im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr werden ebenso wie Anerkennungspraktikanten mit 0,33 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

5.2.2. Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger).

5.3. Der ambulante Pflegedienst bzw. dessen Träger ist verpflichtet, entscheidungserhebliche und förderungsrelevante Tatsachen (z.B. Änderung des Betriebszweckes, Verlagerung des Betriebssitzes, Betriebsaufgabe, weitere entgeltliche Tätigkeiten der Geschäftsführung bzw. des Pflegedienstleiters) umgehend mitzuteilen. Ebenso sind auf Verlangen des Landkreises ein

aktuelles Führungszeugnis des Betriebsinhabers bzw. seiner Mitarbeiter sowie ein aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.
Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

6. Berechnung des Investitionszuschusses.

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert. Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.

Gemeindliche oder sonstige öffentliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen und die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, soweit diese für eine entsprechende Prüfung notwendig sind.
Wird die Prüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Eberberg treten zum 01.01.2012 in Kraft und sind damit für Entscheidungen ab dem Förderjahr 2011 anzuwenden.

Ebersberg, 11.10.2011

gez.

Gottlieb Fauth
Landrat